

28.05.99**Wi - U****Gesetzentwurf****der Bundesregierung**

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998
(Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll - VerifZusAusfG)**

A. Zielsetzung

Durch das Ausführungsgesetz sollen die Regelungen des Zusatzprotokolls, das von der Bundesrepublik Deutschland am 22. September 1998 in Wien unterzeichnet wurde, in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Durch das Zusatzprotokoll wiederum ist beabsichtigt, die Kontrollbefugnisse der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zu verstärken, um der IAEO eine erhöhte Möglichkeit zu geben, sich zu vergewissern, daß es in Staaten, die der Kontrolle der IAEO unterliegen, kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt.

B. Lösung

Ratifizierung des Zusatzprotokolls. Das Zusatzprotokoll bedarf nach Artikel 85 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da das Zusatzprotokoll ebenso wie das Verifikationsabkommen, auf dem es aufbaut, von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt wird.

Fristablauf: 09.07.99

C. Alternativen

Keine

D. Kosten des öffentlichen Haushalts

Die zusätzlichen Kosten für den Bund für die Durchführung des Zusatzprotokolls könnten in einer geringen Erhöhung des nationalen Beitrages an die IAEO im Zusammenhang mit einem verstärkten Inspektionsaufwand der IAEO bestehen. Ein voller Überblick hierüber ist erst nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls in den IAEO-Mitgliedstaaten möglich. Über den zukünftigen Mittelbedarf wird im normalen Haushaltsverfahren entschieden. Die zusätzlichen Kosten für die Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Durchführung des Ausführungsgesetzes dürften ebenfalls gering sein. Auswirkungen auf das Preisniveau in Deutschland sind nicht zu erwarten.

28.05.99

WI - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998
(Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll - VerifZusAusfG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (421) - 272 20 - At 5/99

Bonn, den 28. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998
(Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll - VerifZusAusfG)

Fristablauf: 09.07.99

...

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

pm Wöckel

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998

(Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll - VerifZusAusfG)

Vom 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck:

1. Gemeinschaft: die durch den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) (BGBl. 1957 II S. 753) geschaffene juristische Person, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1253) und den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 386);
2. Organisation: die durch die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1958 II S. 2) geschaffene juristische Person;
3. Kommissionsverordnung: Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung der Bestimmungen der EURATOM-Sicherungsmaßnahmen vom 19. Oktober 1976 (ABl. Nr. L 363), geändert durch Verordnung (EURATOM) Nr. 220/90 der Kommission vom

26. Januar 1990 (ABl. Nr. L 22/56 und durch Verordnung (EURATOM) Nr. 2130/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 (ABl. Nr. L 191/75);

4. Verifikationsabkommen: Übereinkommen vom 05. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 794);
 5. Zusatzprotokoll: Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 zum Übereinkommen zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags über die Nichtverbreitung;
 6. Verpflichteter (§ 6 Abs. 1 dieses Gesetzes);
 7. Zusatzverpflichteter (§ 14 Abs. 1 dieses Gesetzes).
- (2) Nach Artikel 36 der Kommissionsverordnung bestimmen sich die folgenden Begriffe:
1. Besonderes spaltbares Material (Artikel 36 Buchstaben e) und f);
 2. Ausgangsmaterial (Artikel 36 Buchstabe g);
 3. Buchbestand (Artikel 36 Buchstabe m);
 4. Absender/Empfänger-Differenz (Artikel 36 Buchstabe u);
 5. Strategischer Punkt (Artikel 36 Buchstabe w).
- (3) Nach Artikel 2, 4 bis 9 und 18 des Zusatzprotokolls bestimmen sich die folgenden Begriffe:
1. Informationspflichtige Tätigkeiten (Artikel 2);
 2. Erweiterter Zugang (Artikel 4 bis 9);
 3. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Kernbrennstoffkreislaufs (Artikel 18 Abs. a);
 4. Standort (Artikel 18 Abs. b);
 5. stillgelegte Anlage (Artikel 18 Abs. c);
 6. außer Betrieb genommene Anlage (Artikel 18 Abs. d);

7. hochangereichertes Uran (Artikel 18 Abs. e);
8. ortsspezifische Entnahme von Umweltproben (Artikel 18 Abs. f);
9. Entnahme von Umweltproben in einem größeren Gebiet (Artikel 18 Abs. g);
10. Kernmaterial (Artikel 18 Abs. h);
11. Anlage (Artikel 18 Abs. i);
12. Ort außerhalb von Anlagen (Artikel 18 Abs. j).

§ 2

Zweck und Begrenzung der Sicherungsmaßnahmen

- (1) Die Sicherungsmaßnahmen dienen ausschließlich dazu, nachzuprüfen, daß Kernmaterial nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird und daß es kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten informationspflichtigen Tätigkeiten gibt.
- (2) Die Sicherungsmaßnahmen umfassen nicht Maßnahmen, die
 1. die Errichtung, die Inbetriebnahme, den Betrieb oder die sonstigen Tätigkeiten des Verpflichteten oder des Zusatzverpflichteten mehr als nötig stören oder verzögern;
 2. den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen gefährden oder
 3. die Sicherheit der in § 6 genannten Tätigkeiten oder der in § 17 aufgeführten Standorte, Orte oder Anlagen beeinträchtigen.

Der Verpflichtete oder Zusatzverpflichtete hat Informationen nach Satz 1 Nr. 2, die er als schutzwürdig erachtet, bei der Meldung der technischen Merkmale der Anlage nach Artikel 1 bis 3 der Kommissionsverordnung oder bei der Lieferung von Informationen nach § 15 dieses Gesetzes zu kennzeichnen.

§ 3

Erleichterung der Sicherungsmaßnahmen

Der zur Duldung und Unterstützung von Sicherungsmaßnahmen Verpflichtete und Zusatzverpflichtete haben den Inspektoren der Organisation die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu erleichtern und zu diesem Zweck auf Verlangen über den in den §§ 4 und

13 genannten Umfang hinaus Einrichtungen, Geräte, Ausrüstungen und Dienstleistungen gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Außergewöhnliche Umstände

Im Falle eines nuklearen Ereignisses oder eines anderen außergewöhnlichen Umstandes hat der Verpflichtete oder der Zusatzverpflichtete die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Organisation die ihr gemäß § 2 Abs. 1 obliegenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des außergewöhnlichen Umstandes durchführen kann. Diese Maßnahmen werden von der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Behörde festgelegt.

§ 5

Identifizierung der Inspektoren

Die Verpflichtungen zur Duldung und Unterstützung von Sicherungsmaßnahmen bestehen nur, wenn der von der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Behörde festgelegte Nachweis der Befugnis des Inspektors der Organisation zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Verpflichteten bzw. dem Zusatzverpflichteten vorliegt.

Zweiter Abschnitt

Sicherungsmaßnahmen nach dem Verifikationsabkommen

§ 6

Verpflichtungen zur Duldung und Unterstützung von Sicherungsmaßnahmen nach dem Verifikationsabkommen

- (1) Wer Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material herstellt, lagert, bearbeitet, verarbeitet, sonst verwendet oder befördert, ist verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen der Organisation auf Grund des Verifikationsabkommens nach Maßgabe dieses Gesetzes zu dulden und deren Durchführung zu unterstützen (Verpflichteter).
- (2) Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen gleichzeitig mit den Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft, es sei denn, daß der Verpflichtete von der Gemeinschaft die Mitteilung

erhält, daß sie nicht gleichzeitig mit Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

§ 7

Befreiung und Beendigung von Sicherungsmaßnahmen

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 bezieht sich nicht auf Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material, das nach Artikel 22 Buchstabe b der Kommissionsverordnung von der Meldepflicht befreit ist. Eine Befreiung von der Verpflichtung nach § 6 liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Menge und Verwendung dieses Materials noch nicht die für die nichtnukleare Endverwendung geeignete Form hat und wenn die Mengen gemäß gesonderter Mitteilung der Europäischen Kommission über die in Artikel 37 des Verifikationsabkommens genannten hinausgehen.
- (2) Die Verpflichtung nach § 6 endet in bezug auf bestimmtes Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material, wenn die Organisation gegenüber dem Verpflichteten feststellt, daß das Material verbraucht oder so verdünnt worden ist, daß es für eine nukleare Tätigkeit, die unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsmaßnahmen von Belang ist, nicht mehr verwendbar oder praktisch nicht rückgewinnbar ist. Diese Beendigung gilt nicht, wenn es sich um mittel- oder hochaktiven Abfall handelt, der Plutonium, hochangereichertes Uran oder Uran-233 enthält und weiter aufbereitet werden soll, wobei unter „weiterer Aufbereitung“ nicht die Neuverpackung des Abfalls oder seine weitere Konditionierung ohne Elemententrennung für die Zwischen- oder Endlagerung zu verstehen ist.

§ 8

Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage

- (1) Die Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erfolgt zur Nachprüfung der nach den Artikeln 1 bis 3 der Kommissionsverordnung mitzuteilenden technischen Merkmale der Anlage, die die Gemeinschaft nach Artikel 42 des Verifikationsabkommens an die Organisation übermittelt.
- (2) Der Verpflichtete hat während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu gestatten, der zur Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erforderlich ist.

§ 9

Ad-hoc-Inspektion

(1) Die Ad-hoc-Inspektion erfolgt, um

1. die im Anfangsbericht nach Artikel 13 der Kommissionsverordnung mitzuteilenden Angaben, die die Gemeinschaft nach Artikel 62 des Verifikationsabkommens an die Organisation übermittelt, nachzuprüfen;
2. Veränderungen in den Verhältnissen, die in bezug auf eine Anlage nach dem Datum des Anfangsberichts eingetreten sind, festzustellen und nachzuprüfen;
3. Menge und Zusammensetzung des eingeführten Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials, das Gegenstand einer Meldung nach Artikel 25 der Kommissionsverordnung ist und das von der Gemeinschaft nach Artikel 95 des Verifikationsabkommens der Organisation notifiziert wurde, festzustellen und nachzuprüfen;
4. Menge und Zusammensetzung des für die Ausfuhr bestimmten Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials, das Gegenstand einer Meldung nach Artikel 24 der Kommissionsverordnung ist und das der Gemeinschaft nach Artikel 92 des Verifikationsabkommens der Organisation notifiziert wurde, festzustellen und nachzuprüfen.

(2) Zur Durchführung der Ad-hoc-Inspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu gestatten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten oder - bis zur Festlegung der strategischen Punkte - zu den Orten, an denen sich dem Anfangsbericht oder einer anlässlich des Anfangsberichts durchgeführten Inspektion zufolge Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material befindet;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 zu den Orten, die der Gemeinschaft in der Meldung nach Artikel 25 Buchstabe c zweiter Anstrich der Kommissionsverordnung mitgeteilt worden sind;
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 zu den Orten, die der Gemeinschaft in der Meldung nach Artikel 24 Buchstabe c dritter Anstrich der Kommissionsverordnung mitgeteilt worden sind.

§ 10

Routineinspektion

(1) Die Routineinspektion erfolgt, um

1. nachzuprüfen, daß die Angaben in den Berichten nach den Artikeln 14 und 16 der Kommissionsverordnung, die die Gemeinschaft nach Artikel 63 des Verifikationsabkommens der Organisation übermittelt, mit den nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen übereinstimmen;
2. die Lage, Identität, Menge und Zusammensetzung des Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materials nachzuprüfen;
3. die Angaben über die möglichen Ursachen für nicht nachgewiesenes Material, für Absender-/Empfänger-Differenzen und für Unklarheiten über den Buchbestand nachzuprüfen.

(2) Zur Durchführung der Routineinspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten und den nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen zu gestatten.

§ 11

Sonderinspektion

(1) Die Sonderinspektion erfolgt,

1. um die in einem Sonderbericht nach Artikel 17 der Kommissionsverordnung enthaltenen Angaben, die die Gemeinschaft nach Artikel 68 des Verifikationsabkommens der Organisation übermittelt, nachzuprüfen;
2. wenn die Organisation der Auffassung ist, daß die von der Gemeinschaft übermittelten Angaben einschließlich der von der Gemeinschaft gegebenen Erläuterungen und die durch Routineinspektion gewonnenen Informationen nicht ausreichen, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verifikationsabkommen zu ermöglichen.

(2) Zur Durchführung der Sonderinspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu den in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 genannten sowie

zu den Orten zu gestatten, die von der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Behörde dem Verpflichteten mitgeteilt worden sind.

§ 12

Inspektionstätigkeiten

Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation für Inspektionen nach den §§ 9 bis 11 folgende Tätigkeiten zu ermöglichen:

1. Prüfung der nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokolle;
2. unabhängige Messung des Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materials;
3. Nachprüfung, ob Instrumente und sonstige Meß- und Kontrollausrüstungen funktionieren und kalibriert sind;
4. Anwendung und Nutzung von Maßnahmen der Beobachtung und räumlichen Eingrenzung;
5. Anwendung anderer objektiver Methoden, die sich als technisch durchführbar erwiesen haben.

§ 13

Durchführung der Inspektionstätigkeiten

- (1) Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation zur Durchführung der in § 12 genannten Tätigkeiten zu gestatten,
 1. die Entnahme von Proben gemäß den nach Artikel 7 Buchstabe e der Kommissionsverordnung erlassenen Besonderen Kontrollbestimmungen durch den Verpflichteten;
 2. die Messung von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material gemäß den nach Artikel 7 Buchstabe c der Kommissionsverordnung erlassenen Besonderen Kontrollbestimmungen durch den Verpflichteten;
 3. die Kalibrierung der bei den Messungen verwendeten Instrumente und Ausrüstungen sowie
 4. die Behandlung und Analyse der Proben

zu beobachten.

- (2) Der Verpflichtete hat außerdem auf Verlangen der Inspektoren der Organisation Maßnahmen zu ergreifen, damit
1. die Organisation Doppel der nach Absatz 1 Nr. 1 entnommenen Proben erhält;
 2. zur Verwendung durch die Organisation zusätzliche Messungen durchgeführt und zusätzliche Proben entnommen werden;
 3. die Standardanalyseproben der Organisation analysiert werden;
 4. die für die Organisation bestimmten Proben abgesandt werden;
 5. geeignete Genauigkeitsanforderungen bei der Kalibrierung von Instrumenten und anderen Ausrüstungen angewandt werden;
 6. andere Kalibrierungen durchgeführt werden;
 7. Ausrüstungen der Organisation zur unabhängigen Messung und Beobachtung verwendet werden können;
 8. Ausrüstungen der Organisation zur unabhängigen Messung und Beobachtung angebracht werden;
 9. Siegel und andere kennzeichnende oder Verfälschungen anzeigende Vorrichtungen der Organisation angebracht werden.

Dritter Abschnitt **Sicherungsmaßnahmen nach dem Zusatzprotokoll**

§ 14

Verpflichtungen zur Duldung und Unterstützung von Sicherungsmaßnahmen nach dem Zusatzprotokoll

- (1) Aufgrund des Zusatzprotokolls ist über die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 hinaus ebenfalls zur Duldung und Unterstützung verpflichtet (Zusatzverpflichteter), wer, ohne daß notwendigerweise Kernmaterial vorhanden sein müßte, jedoch im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf
1. gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls Tätigkeiten durchführt oder

2. gemäß Artikel 2, 5, 8 und 9 des Zusatzprotokolls als Betreiber, Besitzer oder Eigentümer verantwortlich ist für Anlagen, Gebäude, Standorte und Orte.
- (2) Die Verpflichtung des Zusatzverpflichteten zur Duldung und Unterstützung besteht in der Erteilung von Informationen gemäß §§ 15 und 16 und in der Duldung von erweitertem Zugang gemäß §§ 17 bis 19. Der erweiterte Zugang findet gemäß Artikel 4 Abs. e des Zusatzprotokolls nur während der normalen Arbeitszeit statt.

§ 15

Erteilung von Informationen

- (1) Wer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über den Kernbrennstoffkreislauf ohne Anwesenheit von Kernmaterial im Sinne von Artikel 2 Abs. a Unterabs. i) oder Abs. b Unterabs. i) des Zusatzprotokolls durchführt, hat eine allgemeine Beschreibung dieser Arbeiten mit Ortsangabe vorzulegen.
- (2) Wer für eine Anlage oder für einen Ort außerhalb von Anlagen als Zusatzverpflichteter verantwortlich ist, hat unter den Voraussetzungen von Artikel 2 Abs. a Unterabs. ii) des Zusatzprotokolls Informationen über die für die Sicherungsmaßnahmen relevanten Betriebstätigkeiten vorzulegen.
- (3) Wer für einen Standort als Zusatzverpflichteter verantwortlich ist, hat gemäß Artikel 2 Abs. a Unterabs. iii) des Zusatzprotokolls eine allgemeine Beschreibung jedes Gebäudes am Standort einschließlich seiner Verwendung und seines Inhalts sowie einen Plan des Standorts vorzulegen.
- (4) Wer eine der in Anhang I des Zusatzprotokolls genannten Tätigkeiten durchführt, hat gemäß Artikel 2 Abs. a Unterabs. iv) des Zusatzprotokolls für jeden Ort, an dem dies geschieht, eine Beschreibung des Umfangs seiner betrieblichen Tätigkeiten vorzulegen.
- (5) Wer einen in Artikel 2 Abs. a Unterabs. viii) des Zusatzprotokolls bezeichneten mittel- oder hochaktiven Abfall lagert oder den Lagerort ändert oder diesen Abfall aufbereitet, hat Informationen über den Ort oder seinen Wechsel oder die weitere Aufbereitung vorzulegen.
- (6) Wer außerhalb eines Standorts Tätigkeiten durchführt, die nach Ansicht der Organisation funktionsmäßig mit den Tätigkeiten an diesem Standort in Verbindung stehen könnten, hat auf besonderes Ersuchen der Organisation gemäß Artikel 2 Abs. b Unterabs. ii) des Zusatzprotokolls eine allgemeine Beschreibung dieser Tätigkeiten einschließlich Angabe der durchführenden Person oder Einrichtung vorzulegen.

- (7) Soweit dies für den Zweck der Sicherungsmaßnahmen von Belang ist, hat der Zusatzverpflichtete auf Ersuchen der Organisation gemäß Artikel 2 Abs. c des Zusatzprotokolls weitere oder klärende Ausführungen zu seinen Informationen zu machen.

§ 16

Empfänger und Zeitpunkt der Informationen

Die in § 15 bezeichneten Informationen sind der Europäischen Kommission - Sicherheitsüberwachung Euratom - L-2920 Luxemburg zu folgenden Zeitpunkten zu übersenden:

1. Informationen nach § 15 Abs. 1, 3 und 4 innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie in den Folgejahren jeweils bis zum 1. April eine Aktualisierung dieser Informationen für das vorhergehende Kalenderjahr;
2. Informationen nach § 15 Abs. 2, 6 und 7 zu Zeitpunkten, die von der Kommission bekanntgegeben werden;
3. Informationen nach § 15 Abs. 5 über eine weitere Aufbereitung 210 Tage vor Beginn und bis zum 1. April jedes Jahres Informationen über den Lagerort oder dessen Wechsel im vorhergehenden Kalenderjahr.

§ 17

Gewährung von erweitertem Zugang, Inspektionszwecke

Der Zusatzverpflichtete hat den Inspektoren der Organisation sowie begleitenden Inspektoren der Gemeinschaft Zugang zu folgenden Zwecken zu gewähren, soweit nicht eine Beschränkung nach § 19 eingreift:

1. zu jeder Stelle eines Standorts gemäß Artikel 5 Abs. a Unterabs. i) des Zusatzprotokolls, um sich zu vergewissern, daß es dort kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten informationspflichtigen Tätigkeiten gibt;
2. zu folgenden Orten gemäß Artikel 5 Abs. a Unterabs. ii) des Zusatzprotokolls, um sich zu vergewissern, daß es dort kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten informationspflichtigen Tätigkeiten gibt:
 - a) zu Uranbergwerken und -konzentrationsanlagen;
 - b) zu Thoriumkonzentrationsanlagen;

- c) zu Orten mit Ausgangsmaterial, das nach Zusammensetzung und Reinheit noch nicht für die Brennstoffherstellung oder die Isotopenanreicherung geeignet ist und das die weiteren Voraussetzungen von Artikel 2 Abs. a Unterabs. vi) des Zusatzprotokolls erfüllt;
 - d) zu Orten mit in Artikel 2 Abs. a Unterabs. vii) des Zusatzprotokolls bezeichnetem Kernmaterial, das von Sicherungsmaßnahmen befreit ist;
 - e) zu Orten, an denen mittel- oder hochaktiver Abfall im Sinne von Artikel 2 Abs. a Unterabs. viii) des Zusatzprotokolls gelagert oder aufbereitet wird.
-
- 2. gemäß Artikel 5 Abs. a Unterabs. iii) des Zusatzprotokolls zu jeder stillgelegten Anlage und jedem stillgelegten Ort außerhalb von Anlagen, wo üblicherweise Kernmaterial verwendet wurde, soweit dies für die Organisation erforderlich ist, um für Zwecke der Sicherungsmaßnahmen die Erklärung der Kommission über die Stilllegung zu bestätigen;
 - 3. gemäß Artikel 5 Abs. b des Zusatzprotokolls zu Orten außer den in Absatz 1 genannten, an denen die in § 15 Abs. 1 und 4 bezeichneten Tätigkeiten durchgeführt werden oder an denen sich Ausrüstungen oder nichtnukleare Materialien gemäß Anhang II des Zusatzprotokolls befinden, die aus einem nicht der Gemeinschaft angehörigen Staat geliefert wurden, um eine Frage bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls gelieferten Informationen oder eine Widersprüchlichkeit im Zusammenhang mit diesen Informationen zu klären;
 - 4. gemäß Artikel 5 Abs. c des Zusatzprotokolls zu anderen als den vorstehend genannten Orten, welche die Organisation für die Entnahme ortsspezifischer Umweltproben angibt, um eine Frage bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls gelieferten Informationen oder eine Widersprüchlichkeit im Zusammenhang mit diesen Informationen zu klären;
 - 5. gemäß Artikel 9 des Zusatzprotokolls auf Ersuchen der Organisation zu Orten, welche die Organisation für die Entnahme von Umweltproben in einem größeren Gebiet angibt, wenn diese Entnahme und die Abmachung über die entsprechenden Verfahren vom Gouverneursrat gebilligt worden sind;
 - 6. gemäß Artikel 8 des Zusatzprotokolls zu sonstigen Orten, an denen der Organisation durch die Bundesregierung Zugang gewährt wird oder an denen die Organisation auf Bitte der Bundesregierung eine Nachprüfung vornimmt.

§ 18

Duldung und Unterstützung von Inspektionstätigkeiten

Der zur Gewährung des Zugangs nach § 17 Zusatzverpflichtete hat gemäß Artikel 6 des Zusatzprotokolls die folgenden Tätigkeiten der Inspektoren der Organisation zu dulden und deren Durchführung zu unterstützen:

1. in den Fällen von § 17 Nr. 1 und 3:

Inaugenscheinnahme, Entnahme von Umweltproben, Einsatz von Strahlungsdetektoren und -meßgeräten, Anbringung von Siegeln und anderen in Ergänzenden Abmachungen festgelegten Vorrichtungen, die eine Identifizierung vornehmen und unbefugte Eingriffe anzeigen sowie sonstige objektive Maßnahmen, die nachweislich technisch möglich sind und deren Anwendung der Gouverneursrat der Organisation zugestimmt hat;

2. im Fall von § 17 Nr. 2:

Inaugenscheinnahme, Zählung einzelner Kernmaterialposten, zerstörungsfreie Messungen und Probenahmen, Einsatz von Strahlungsdetektoren und -meßgeräten, Prüfung der für die Menge, Herkunft und Verwendung des Materials relevanten Protokolle, Entnahme von Umweltproben und sonstige objektive Maßnahmen, die nachweislich technisch möglich sind und deren Anwendung der Gouverneursrat der Organisation zugestimmt hat;

3. im Fall von § 17 Nr. 4:

Inaugenscheinnahme, Entnahme von Umweltproben, Einsatz von Strahlungsdetektoren und -meßgeräten, Prüfung der für die Sicherungsmaßnahmen relevanten Fabrikations- und Versandprotokolle und sonstige objektive Maßnahmen, die nachweislich technisch möglich sind und deren Anwendung der Gouverneursrat der Organisation zugestimmt hat;

4. im Fall von § 17 Nr. 5:

Entnahme von Umweltproben und, falls sich anhand der Ergebnisse die Frage oder die Widersprüchlichkeit an dem von der Organisation gemäß § 15 Absatz 5 angegebenen Ort nicht klären läßt, am selben Ort Inaugenscheinnahme, Einsatz von Strahlungsdetektoren und -meßgeräten und, soweit von der Kommission mit der Organisation vereinbart, sonstige objektive Maßnahmen;

5. im Fall von § 17 Nr. 6:

Entnahme von Umweltproben und sonstige Maßnahmen, denen der Gouverneursrat der Organisation zugestimmt hat;

6. im Fall von § 17 Nr. 7:

diejenigen in den vorstehenden Absätzen genannte Tätigkeiten, die erforderlich sind, um den Zweck der Nachprüfung zu erreichen.

§ 19

Beschränkung des Zugangs

Das Zugangsrecht nach § 17 unterliegt gemäß Artikel 7 des Zusatzprotokolls Beschränkungen, die zwischen der Organisation und der Gemeinschaft vereinbart werden können, um die Weitergabe von im Sinne der Nichtverbreitung sensitiven Informationen zu verhindern, Sicherheitsvorschriften oder Anforderungen des physischen Schutzes zu erfüllen oder rechtlich geschützte oder wirtschaftlich schutzbedürftige Informationen zu schützen. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung kann die Gemeinschaft eine Zugangsregelung im Einklang mit Artikel 7 Abs. a des Zusatzprotokolls treffen. Über die Vereinbarung ist der Zusatzverpflichtete zu unterrichten.

Vierter Abschnitt Finanzielle Regelungen

§ 20

Kosten

Der Verpflichtete und der Zusatzverpflichtete tragen die ihnen aus der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entstehenden Kosten selbst, wenn sie nicht von der Organisation nach § 3 oder nach Artikel 15 des Verifikationsabkommens erstattet werden.

§ 21

Anspruch auf Schadensersatz

- (1) Wird ein Verpflichteter, ein Zusatzverpflichteter oder ein Dritter bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen durch einen Bediensteten der Organisation in Ausübung der diesem obliegenden Verrichtung oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für

die die Organisation verantwortlich ist, geschädigt, so haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland, wie wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Insoweit kann der Geschädigte die Organisation und ihre Bediensteten nicht in Anspruch nehmen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind beim Bundesverwaltungsamt geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 22

Auftragsverwaltung, Aufgabenübertragung

- (1) Dieses Gesetz wird mit Ausnahme der Verwaltungsaufgaben nach § 21 von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Beauftragte der Behörden, die nach Landesrecht für die Aufsicht über die in § 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 genannten Tätig- oder Verantwortlichkeiten zuständig sind, können die Inspektoren der Organisation begleiten. Im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen sowie im Magnetschwebebahnverkehr obliegt die Ausführung dieses Gesetzes dem Eisenbahn-Bundesamt; dies gilt nicht für nicht bundeseigene Eisenbahnen, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen führen.
- (2) Weigert sich ein Verpflichteter oder ein Zusatzverpflichteter, eine ihm nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung zu erfüllen, so gewährt die nach Absatz 1 zuständige Behörde den Inspektoren der Organisation die erforderliche Unterstützung. Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann anordnen, daß der Verpflichtete oder Zusatzverpflichtete die ihm nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung erfüllt.
- (3) Soweit das Zusatzprotokoll Aufgaben vorsieht, die von den Staaten zu erfüllen sind, ist ihre Durchführung auf die Europäische Kommission übertragen mit Ausnahme der in den Artikeln 2 Abs. a Unterabs. ix) und x), 8, 12, 14 und Annex III Abs. 3 des Zusatzprotokolls vorgesehenen Aufgaben, die von der Bundesregierung wahrgenommen werden. Im Rahmen dieser Aufgabenübertragung können Inspektoren der Kommission die Inspektoren der Organisation begleiten.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Zusatzprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.
- (2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Ausführungsgesetz vom 7. Januar 1980 (BGBl. 1980 I S. 17) zum Verifikationsabkommen außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 zum Übereinkommen zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 5. April 1973 (Verifikationsabkommen) (BGBl. 1974 II S. 794) knüpft an den Zustimmungsgesetzentwurf zu dem Zusatzprotokoll an.

Neben dem Zustimmungsgesetz zu dem Zusatzprotokoll ist darüber hinaus ein Ausführungsgesetz erforderlich, um das Zusatzprotokoll innerstaatlich mit unmittelbaren Verpflichtungswirkungen anwendbar zu machen. Diese Vorgehensweise entspricht der üblichen gesetzgeberischen Zustimmung zu internationalen Abkommen einerseits und der innerstaatlich erforderlichen Anwendungsgesetzgebung andererseits. Demgemäß wurde dem Verifikationsabkommen vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) durch Gesetz mit Wirkung vom 21. Februar 1977 (BGBl. 1980 II S. 102) zugestimmt, das hierzu ergangene Ausführungsgesetz erlangte seine Wirkung am 8. Januar 1980 (BGBl. 1980 I S. 17).

Der vorliegende Entwurf verfolgt einen doppelten Zweck:

- Einmal soll hierdurch das Zusatzprotokoll innerstaatlich anwendungsfähig gemacht werden und
- zum anderen soll das zum Verifikationsabkommen ergangene frühere Ausführungsgesetz durch volle Einbeziehung in das neue Ausführungsgesetz abgelöst werden. Damit wird für die Betroffenen wie bisher auch künftig nur ein statt zwei Ausführungsgesetze gelten.

Infolge dieser Einbeziehung des früheren Ausführungsgesetzes sieht der vorliegende Entwurf in seinem Zweiten Abschnitt Sicherungsmaßnahmen nach dem Verifikationsabkommen vor, die im wesentlichen den Vorschriften über Sicherungsmaßnahmen des früheren Ausführungsgesetzes entsprechen. Im Dritten Abschnitt „Sicherungsmaßnahmen nach dem Zusatzprotokoll“ sind die aufgrund des Zusatzprotokolls neuen bzw. zusätzlichen Verpflichtungen aufgeführt. Dementsprechend wird der bereits aufgrund des früheren Ausführungsgesetzes Betroffene in § 6 Abs. 1 des Entwurfs als „Verpflichteter“ bezeichnet, während der aufgrund des Zusatzprotokolls neu oder zusätzlich Betroffene in § 14 Abs. 1 des Entwurfs als „Zusatzverpflichteter“ benannt wird.

Die übrigen drei Abschnitte des vorliegenden Entwurfs lehnen sich mit der nötigen Anpassung an die drei Abschnitte des früheren Ausführungsgesetzes an. Demgemäß werden im Ersten Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ geregelt, im Vierten Abschnitt werden „Finanzielle Regelungen“ getroffen und der Fünfte Abschnitt enthält „Schlußvorschriften“.

Damit ist versucht worden, die Änderungen gegenüber dem früheren Ausführungsgesetz möglichst gering zu halten. Wie dargelegt, besteht der Hauptunterschied vor allem in dem Dritten Abschnitt dieses Entwurfs, der die „Sicherungsmaßnahmen nach dem Zusatzprotokoll“ regelt.

Das Ausführungsgesetz ist nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da das Zusatzprotokoll wie bereits das bestehende Verifikationsabkommen von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt wird.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die weitgehend § 3 des früheren Ausführungsgesetzes (AG) entsprechen, jedoch durch einige zusätzliche Begriffe, vor allem die Begriffe Verifikationsabkommen, Zusatzprotokoll, Verpflichteter und Zusatzverpflichteter ergänzt wurden.

Zu §§ 2 bis 5

Die §§ 2 bis 5 entsprechen weitgehend §§ 1, 11, 10 und 12 AG, wurden jedoch in eine neue Reihenfolge aufgrund ihres allgemeinen Charakters gebracht und dementsprechend in den Ersten Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ eingeordnet.

Zu §§ 6 bis 13

Die §§ 6 bis 13 entsprechen weitgehend dem Zweiten Abschnitt des AG. In § 6 Abs. 1 wurde der Begriff des „Verpflichteten“ aus § 1 Abs. 1 AG eingefügt, da er der Grundbegriff für die Verpflichtungen der Betroffenen nach dem Verifikationsabkommen ist. § 7 entspricht § 2 AG, wurde jedoch um die Regelung aus Artikel 2 Abs. a Unterabs. VII und VIII des Zusatzprotokolls ergänzt, die die bisherige Befreiungs- und Beendigungsregelung etwas einschränkt. Der Begriff „mittel- oder hochaktiver Abfall“ in § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 5 ist aus Artikel 2 Abs. a Unterabs. VIII des Zusatzprotokolls entnommen und entspricht den Begriffen „radioaktive Abfälle, die nicht oberflächennah endgelagert werden dürfen“ und „wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle“, die üblicherweise in deutschen Strahlenschutzvorschriften verwendet werden.

§ 8 beruht auf § 4 AG, § 9 übernimmt § 5 AG, § 10 den § 6 AG, § 11 entspricht § 7 AG, § 12 dem § 8 AG und § 13 schließlich dem § 9 AG.

Zu §§ 14 bis 19

Mit diesen Vorschriften werden die Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll umgesetzt. Da diese Verpflichtungen mit denen aus dem Zusatzprotokoll identisch sein sollen, wurden weitgehend die Formulierungen aus dem Zusatzprotokoll übernommen.

Grundlage ist § 14, der den Begriff des Zusatzverpflichteten definiert und seine grundlegenden Verpflichtungen bestimmt. Diese Verpflichtungen haben einen Doppelcharakter, d.h. es müssen gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls eine Reihe von Informationen erbracht und gemäß Artikel 4 bis 9 des Zusatzprotokolls ein erweiterter Zugang geduldet werden.

§ 15 präzisiert den Umfang der Lieferung von Informationen. In § 16 wird festgelegt, wann und wohin die Informationen zu richten sind.

In den §§ 17 bis 19 werden Einzelheiten des erweiterten Zugangs geregelt. Wichtig ist, daß gemäß § 19, der sich auf Artikel 7 des Zusatzprotokolls bezieht, der erweiterte Zugang unter gewissen Umständen beschränkt werden kann.

Zu §§ 20 bis 23

In diesen abschließenden Bestimmungen werden Kostenfragen, ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz sowie die Auftragsverwaltung, die Aufgabenübertragung sowie Inkraft- und Außerkrafttreten geregelt.

Bei der Kostentragung gemäß § 20 gilt das Prinzip, daß der Verpflichtete und Zusatzverpflichtete die Kosten der Sicherungsmaßnahmen zu tragen haben, es sei denn, daß aufgrund besonderen Ersuchens außerordentliche Kosten entstehen.

Für Schaden, der aufgrund von Sicherungsmaßnahmen durch Inspektoren entsteht, haftet gemäß § 21 grundsätzlich die Bundesrepublik Deutschland, wie wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten verursacht worden wäre.

Die Durchführung des Verifikationsabkommens liegt gemäß § 22 wie bisher grundsätzlich bei den Ländern, für Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen sowie im Magnet-schwebebahnverkehr gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AtG bei dem Eisenbahn-Bundesamt mit Ausnahme der nicht bundeseigenen Eisenbahnen, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen führen.

Soweit das Zusatzprotokoll Aufgaben vorsieht, die von den Staaten zu erfüllen sind, werden sie weitgehend auf die Europäische Kommission übertragen. Eine Ausnahme gilt für Export- und Importkontrolle sowie zusätzliche Inspektionsangebote, Visaangelegenheiten und die Einrichtung von Kommunikationssystemen, die naturgemäß von der Bundesregierung wahrzunehmen sind.

§ 23 schließlich enthält Vorschriften über das Inkraft- und Außerkrafttreten.

09.07.99

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998 (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll - VerifZusAusfG)

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.